

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde zur 8. Änderung des LP I – Neuss –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Stadt Neuss Der Bürgermeister	<p>Die Stadt Neuss äußert gegen die 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – erhebliche Bedenken. Die Bedenken begründen sich wie folgt:</p> <p>Von der Änderung betroffen ist der Rasensportplatz an der Erft im Stadtbezirk Reuschenberg. Dieser Rasenplatz wird seit Bestehen für sportliche Zwecke in unterschiedlicher Intensität genutzt. Aufgrund der Lage zur Wohnbebauung und der fehlenden Parkplätze können jedoch nur Sportarten langfristig trainieren, die mit dieser Situation in Einklang zu bringen sind.</p> <p>Die dort bis vor ca. 2 Jahren etablierte Sportart American Football verzeichnete in den letzten Jahren einen rapiden Mitgliederzuwachs. Daraus resultierte zwangsläufig ein hoher Trainings- und Wettkampfsbetrieb. Die intensive Nutzung des Rasenplatzes und insbesondere die damit einhergehende hohe verkehrliche Belastung führten zu der Entscheidung, American Football auf die Bezirkssportanlage Weckhoven zu verlagern. Seit dem wird der Rasenplatz an der Erft von American Football zu den Trainingszeiten genutzt, an denen auf der BSA Weckhoven keine Möglichkeit besteht (ca. 1 bis 2 x wöchentlich). Der Platz wird deshalb in einem entsprechenden Zustand gehalten.</p>	<p>Die Bedenken sind bzw. werden im weiteren Änderungsverfahren berücksichtigt:</p> <p>Die Nutzung des Sportplatzes in dem bisherigen und vorgesehenen Umfang durch die Bogenschützen des SSV Reuschenberg ist mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar. Für diese Sportplatznutzung gilt die Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG zu a) bis i). Hier ist unter 6. „die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung“ gestattet.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Seit dieser Verlagerung beabsichtigt die Stadt Neuss auf diesem Rasenplatz eine Sportart zu etablieren, die mit den oben angegebenen Einschränkungen in Einklang gebracht werden kann. Es ist deshalb geplant, den Bogenschützen des SSV Reuschenberg eine neue Heimat zu geben, da der Gesamtverein verlagert werden muss. Die grundsätzliche Bereitschaft des Vereins zur Verlagerung liegt vor.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird zurzeit auch der Bau einer kleineren Umkleide- und Sanitäreinheit auf dem Gelände geprüft.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt, um die Sportnutzung auf diesem Platz langfristig zu sichern. Die an den Sportplatz grenzenden Erftauenbereiche sind im städtischen Biotopkataster als schützenswert eingestuft. Der Sportplatz selbst weist diesen Wert zurzeit nicht auf.</p>	<p>Sofern die Stadt Neuss beabsichtigt eine kleine Umkleide- und Sanitäreinheit auf dem Gelände zu errichten, kann dies durch eine Ausnahmeregelung für das betreffende Bauvorhaben von dem Ge- und Verboten für das LSG 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ geregelt werden.</p> <p>Wie oben dargelegt ist die betreffende Sportplatznutzung mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar. Im Gegensatz zu Naturschutzgebieten werden Landschaftsschutzgebiete nicht vorrangig aus Biotop- und Artenschutzgründen festgesetzt, sondern insbesondere auch gem. § 21 Abs. 6. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung. Dem Landschaftsraum der Erftaue innerhalb des Geltungsbereichs der 8. Änderung LP I – Neuss – kommt für die landschaftsgebundene Naherholung eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt:</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Unmittelbar südlich des Sportplatzes schließt sich das Betriebsgelände der Firma Brata an. Dieses Unternehmen liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist daher einer Vielzahl von Einschränkungen unterworfen. Sollte es zu einer Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes kommen, so sind weitere Einschränkungen für den Betrieb zu erwarten. Von daher kann auch aus dieser Sicht der beantragten Erweiterung des Landschaftsplanes nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ hat keine Auswirkungen auf den Betrieb der Firma Brata.</p>
2	PLEdoc GmbH – Netzverwaltung Fremdplanungsbearbeitung – Essen	<p>Wir danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - E.ON Ruhrgag AG, Essen - E.ON Gastransport AG und Co. KG, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLine Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH und Co. KG, Straelen - Gaswerk Philippsburg GmbH, Philippsburg - KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg - MEGAL GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan - Nordrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Anregungen werden im laufenden Planungsverfahren berücksichtigt: Die 8. Änderung LP I – Neuss – ist nicht betroffen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
3	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R, Düsseldorf	Soweit von ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu.	Die Anregung wird berücksichtigt: Es ist kein jüdischer Friedhof von der Planung betroffen.
4	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Es bestehen keine Bedenken gegen die 8. Änderung des Landschaftsplanes I.	
5	Landschaftsverband Rheinland – Rheinische Bodendenkmalpflege – Bonn	Die 8. Änderung des Landschaftsplanes wird von der Rheinischen Bodendenkmalpflege zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung der vorhandenen Archivunterlagen ergab, dass derzeit für diesen Bereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler vorliegen. Anregungen und Bedenken gegen die Planung werden nicht geäußert. Hinweisen möchte ich auf das in die Denkmalliste der Stadt Neuss eingetragene Bodendenkmal (s. beiliegenden Kartenausschnitt) BD NE 013 „Erprather Burg“. Ich bitte Sie zu prüfen, ob ein Hinweis auf dieses Bodendenkmal in den Landschaftsplan aufgenommen werden kann.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Das Landschaftsgesetz und die entsprechende Durchführungsverordnung geben die möglichen Inhalte des Landschaftsplanes vor. Es würde die Lesbarkeit des Landschaftsplanes erschweren, wenn alle ggf. planungs-relevanten Daten in ihm erfasst würden.
6	Landesbetrieb Wald und Holz, NRW Regionalforstamt Niederrhein	Zur geplanten 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss besehen von meiner Seite keine Bedenken.	
7	Handwerkskammer Düsseldorf	Wir nehmen Bezug auf die uns zugegangenen Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass zu der 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – aus unserer Sicht weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
8	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	<p>Sie erhalten die Bestandsunterlagen im Maßstab 1 : 250 aus denen Sie die Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen können.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in der ausgewiesenen Fläche eine vorhandene Gasleitung verläuft. Die Verlegung wurde mit Genehmigung vom 11.06.1991, AZ 67.40.01-7-124/91 erteilt. Hier wurde eine Befreiung von der Verbotsbestimmung der Ordnungs-Nr. 6.2.2, i ausgestellt.</p> <p>Auch in Zukunft muss sichergestellt sein, dass die Leitung betrieben, unterhalten und erneuert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt:</p> <p>Hier gilt die Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG zu a) bis i) unter Punkt 6. wonach die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung von den Verboten unberührt bleibt.</p>
9	Wehrbereichsverwaltung West Düsseldorf	<p>Unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss –</p>	
10	Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – Krefeld	<p>Zur 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – ergeben sich aus Sicht meines Hauses keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p>	
11	Bezirksregierung Düsseldorf	<p>Das Gebiet der 8. Änderung des Landschaftsplanes ist gem. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagerten Schutzfunktionen regionaler Grünzug (RGZ) sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Gegen die 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Erweiterung eines Landschaftsschutzgebietes, bestehen daher keine landesplanerischen Bedenken.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
12	Stadtwerke Düsseldorf AG	Gegen die 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – besehen seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG keine Einwende.	
13	Erftverband Bergheim	<p>Die für die Landschaftsplanänderung vorgesehene Sportplatzfläche ist auch in die Variantenüberlegungen zum Bebauungsplan 444 „Neuss, Erprather Weg“ einbezogen. Die Trasse über den Sportplatz ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die vom Erftverband favorisierte Wegeverbindung für den erforderlichen Verkehrsanschluss an die Erprather Mühle. Solange dieses Bauleitplanverfahren nicht abgeschlossen ist, soll die Möglichkeit der Variante „Sportplatz“ weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Insofern soll die Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes auf die Sportplatzfläche bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zurückgestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19 bis 23 Landschaftsgesetz NRW erfolgt aufgrund der tatsächlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit solcher Teile von Natur und Landschaft. Diese Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im Sinne des Schutzzweckes gem. § 21 Landschaftsgesetz NRW ist für den Landschaftsraum der Erftaue im Geltungsbereich der 8. Änderung LP I – Neuss – aufgrund dessen Lage und naturräumlicher Ausstattung gegeben. Insofern ist eine Ausweisung des betreffenden Landschaftsraumes als LSG unabhängig von laufenden planerischen Überlegungen geboten. Zudem wurde die sogenannte Variante „Sportplatz“, die Bestandteil der Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 444 der Stadt Neuss war, nicht als weiter zu verfolgende Variante ermittelt.</p>
14	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Zu der beabsichtigten Änderung des Landschaftsplanes bestehen seitens der Bergbehörde keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	
15	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Bochum	Von der 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – sind Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG betroffen. Ihre Lage ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Wir haben dann keine	Die Anregung ist bereits berücksichtigt:

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Einwände gegen ihre Planungsabsichten, wenn die erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien jederzeit sichergestellt sind. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.	In der Unberührtheitsklausel von den Verboten im LSG zu a) bis i) ist unter 6. „die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung“ gestattet.
16	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Neuss	Gegen die 8. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I- Neuss – bestehen unsererseits folgende Bedenken: Im Änderungsbereich weisen wir auf 210-kV-Kabel zur Stromversorgung des Firma Brata sowie ein Steuerkabel hin. Unsere Bedenken nehmen wir zurück, wenn das in ihrer textlichen Festsetzung unter Ordnungspunkt 6.2.2, Unterpunkt i) Verbot, ober- oder unterirdischer Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, zurückgenommen wird.	Die Anregung kann nicht gefolgt werden, die Bedenken sind jedoch in den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes berücksichtigt: Zur Erreichung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes ist der unter Punkt i) aufgeführte Verbotstatbestand erforderlich. Die Bedenken sind jedoch in der LSG-Festsetzung durch die vorhandene Unberührtheitsklausel berücksichtigt. In der Unberührtheitsklausel von den Verboten im LSG zu a) bis i) ist unter 6. „die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung“ gestattet.
1	Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	Gem. Beschluss vom 28.08.2008 begrüßt der Beirat die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet im Zusammenhang mit einem durchgezogenen Grünzug Erftaue.	